

Gültig ab 1. Januar 2024

**I Tarifordnung KiTa Berghalden und KiTa Stockerstrasse**



## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Leistungsrahmen	3
1.3	Betreuungszuschüsse	3
2.	<b>Betreuungskosten</b>	3
2.1	Tarife	3
2.2	Zuschläge	3
2.3	Familienrabatt	3
3.	<b>Verrechnung</b>	4
3.1	Monatspauschale	4
3.2	Zusatztage	4
3.3	Leistungsumfang / Nicht beanspruchte Leistungen	4
3.4	Zusätzliche Gebühren	4
4.	<b>Bestimmungen zur Rechnungsstellung</b>	4
4.1	Rechnungsstellung	4
4.2	Fälligkeit	5
4.3	Zahlungsverpflichtung	5
5.	<b>Inkraftsetzung</b>	5

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung regelt in Ergänzung des Betriebsreglements das Betreuungsangebot sowie die Kosten und deren Verrechnung für die Nutzung des familienergänzenden Betreuungsangebotes in den Kindertagesstätten (KiTas) Berghalden und Stockerstrasse.

### 1.2 Leistungsrahmen

Die Betreuungsleistungen der KiTas Berghalden und Stockerstrasse werden den Erziehungsberechtigten zum Vollkostenpreis in Rechnung gestellt.

### 1.3 Betreuungszuschüsse

In der Gemeinde Horgen wohnhafte Familien können einen allfälligen Anspruch auf finanzielle Unterstützungsleistungen bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde geltend machen. Die Voraussetzungen, der Umfang und die Höhe der Zuschüsse sowie die Antrags- und Auszahlungsmodalitäten sind in der Verordnung und im Reglement über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten geregelt.

## 2. Betreuungskosten

### 2.1 Tarife

Beschreibung	Gewichtung	Tagestarif
Ganzer Tag	100%	Fr. 130.00
Halbtag mit Mittagessen	70%	Fr. 91.00
Halbtag ohne Mittagessen	50%	Fr. 65.00

### 2.2 Zuschläge

Für Kleinkinder bis zum Ende des Monats, in dem sie 18 Monate alt werden, wird ein Zuschlag von 10% auf den Tarif erhoben.

Für Kinder ab 18 Monaten, die aufgrund von besonderen Bedürfnissen (Entwicklungsverzögerungen, körperliche/geistige Beeinträchtigungen) einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen, wird ein Zuschlag von 10% auf den Tarif erhoben.

### 2.3 Familienrabatt

Werden mehrere Kinder einer Familie in der gleichen KiTa betreut, wird für das zweite und jedes weitere jüngere Kind ein Rabatt von 10% auf den Tarif gewährt.

### 3. Verrechnung

#### 3.1 Monatspauschale

Die vereinbarten Betreuungstage werden – wie nachstehend aufgeführt - als Monatspauschale verrechnet. Bei der Berechnung der Monatspauschale sind die Betriebsferien sowie die Feier- und Schliesstage gemäss Ziff. 2.2 des Betriebsreglements bereits berücksichtigt (= Faktor 4).

Anzahl vereinbarte Betreuungstage pro Woche x Tagerarif(\*) x 4 = Monatspauschale

(\*)einschliesslich allfälliger Zuschläge nach Ziff. 2.2 bzw. Rabatte nach Ziff. 2.3

#### 3.2 Zusatztage

Zusätzlich vereinbarte, ausserordentliche Betreuungstage oder Betreuungstage, welche die Grundreservation bei unregelmässigen Betreuungsverhältnissen übersteigen, werden ergänzend zur Monatspauschale verrechnet.

#### 3.3 Leistungsumfang / Nicht beanspruchte Leistungen

Die Betreuungsleistung umfasst die in der Vereinbarung definierten Wochentage und -zeiten. Nicht beanspruchte Leistungen innerhalb der vereinbarten Betreuungsleistung führen nicht zu einer Reduktion oder Rückvergütung der Betreuungskosten und können auch nicht an anderen Tagen bzw. zu anderen Zeiten kompensiert werden. Der Grund (Krankheit, Ferien, Pandemie, usw.), die Dauer und der Umfang der Nichtbeanspruchung sind dabei unerheblich.

Kann die vereinbarte Betreuungsleistung infolge einer übergeordneten behördlichen Anweisung in ausserordentlichen Situationen (z.B. Pandemie) nicht in Anspruch genommen werden, begründet dies – ebenso wie eine vorübergehende Beschränkung der Öffnungszeiten in Ausnahmesituationen - keinen Anspruch auf eine Reduktion oder einen Erlass der vertraglich vereinbarten Betreuungskosten.

Während der Kündigungsfrist sind die vereinbarten Betreuungskosten geschuldet, auch wenn der Platz nicht mehr beansprucht wird. Diese Bestimmungen gelten auch bei einer Teilkündigung (Reduktion des Betreuungsumfangs).

Bei einem Ausschluss des Kindes aus der KiTa sind die vereinbarten Betreuungsleistungen ebenfalls vollumfänglich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

#### 3.4 Zusätzliche Gebühren

Für das verspätete Abholen des Kindes wird eine Gebühr von Fr. 30.00 verrechnet.

### 4. Bestimmungen zur Rechnungsstellung

#### 4.1 Rechnungsstellung

Die Verrechnung der Betreuungskosten (Monatspauschale und zusätzliche Betreuungstage) erfolgt monatlich an die Erziehungsberechtigten.

#### 4.2 Fälligkeit

Die Monatspauschale ist im Voraus zu bezahlen und jeweils am 1. des Betreuungsmonats fällig. Allfällige zusätzliche Betreuungstage werden separat ausgewiesen und rückwirkend zusammen mit der Monatspauschale des folgenden Monats in Rechnung gestellt.

#### 4.3 Zahlungsverpflichtung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Rechnungen der KiTa vollständig und fristgerecht zu bezahlen. Werden ausstehende Betreuungskosten nach erfolgter Mahnung und Nachfristsetzung nicht beglichen, wird die Betreuungsvereinbarung gekündigt.

### 5. Inkraftsetzung

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat am 21. August 2023 mit GRB-Nr. 211/2023 genehmigt. Sie tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarifbestimmungen für die KiTa Berghalden und die KiTa Stockerstrasse.

Gemeinderat Horgen



Beat Nüesch  
Gemeindepräsident



Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber